

BVGer D-485/2009 vom 6. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-485_2009

FR: TAF D-485/2009 du 6 mars 2009

IT: TAF D-485/2009 del 6 marzo 2009

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG; Art. 108 Abs. 2 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Erachtet die Beschwerdeinstanz das Nichteintreten auf das Asylgesuch als unrechtmässig, hat sie sich dementsprechend einer selbständigen materiellen Prüfung zu enthalten, die angefochtene Nichteintretensverfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. EMARK 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Auf den Antrag in der Beschwerdeschrift um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesverwaltungsgericht ist mithin nicht einzutreten. Indes prüft die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Auf ein Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG). Der Nichteintretensgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG enthält somit ein formelles (früheres Asylverfahren oder Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat während des hängigen Verfahrens) und ein materielles Erfordernis (fehlende Hinweise), welche im Einzelfall beide gleichzeitig erfüllt sein müssen. Die Anforderungen an das Beweismass hinsichtlich der Prüfung von Hinweisen auf in der Zwischenzeit eingetretene und für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse sind tief anzusetzen (vgl. EMARK 2005 Nr. 2). Diese Prüfung bleibt auf Ereignisse beschränkt, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, und hat nicht in Anwendung des weiten Verfolgungsbegriffs (vgl. hierzu EMARK 2003 Nr. 18) zu erfolgen (vgl. EMARK 2005 Nr. 2).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin ist nicht während eines hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt. Hingegen hat sie in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Das BFM ist auf das erste Asylgesuch vom 7. Mai 2007 mit rechtskräftiger Verfügung vom 18. September 2007 nicht eingetreten und ist damit implizit vom Fehlen der Flüchtlingseigenschaft ausgegangen (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 2.1. S. 213). Das formelle Erfordernis des Nichteintretensgrunds von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist somit erfüllt.

E. 5.2

Bei illegal aus China ausgereisten Tibetern, welche - ohne sich vorher länger in Indien oder Nepal aufgehalten zu haben - in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und hier über eine längere Zeit verblieben sind, ist vom Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG auszugehen (vgl. EMARK 2006 Nr. 1). Die Vorinstanz qualifizierte die Angaben der Beschwerdeführerin zur angeblich illegalen Ausreise aus China in ihrer in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 18. September 2007 als unglaubhaft. Die Frage der illegalen Ausreise kann vorliegend jedoch offen bleiben, da selbst bei Annahme einer legalen Ausreise die mit einem - in der Regel nur schwer erhältlichen - Ausreisevisum verbundene Dauer des bewilligten Aufenthalts ausserhalb Chinas mittlerweile - nach einem Verbleib in der Schweiz von über zwanzig Monaten - überschritten sein dürfte. Gemäss der weiterhin zutreffenden Praxis der ARK haben Asylsuchende tibetischer Ethnie in China Verfolgung im flüchtlingsrechtlich relevanten Sinn zu befürchten, wenn die chinesischen Behörden bei der Wiedereinreise auf die Stellung eines Asylgesuchs im westlichen Ausland aufmerksam werden und damit der Verdacht exilpolitischer Aktivitäten oder staatskritischer Äusserungen aufkommt. Bei der Beschwerdeführerin, welche sich mittlerweile - wie erwähnt - bereits seit über zwanzig Monaten in der Schweiz aufhält, dürften die chinesischen Behörden bei einer Wiedereinreise einen entsprechenden Verdacht schöpfen und sie müsste mit einer eingehenden Befragung zu ihrem Auslandsaufenthalt rechnen. Es dürfte ihr schwer fallen, die lange Landesabwesenheit zu rechtfertigen und es ist davon auszugehen, dass die Asylgesuchstellung in der Schweiz kaum verschwiegen werden könnte. Dies könnte zu flüchtlingsrechtlich relevanten Übergriffen seitens der chinesischen

Sicherheitsbehörden führen. Da sich die Gefahr der Verfolgung bereits bei der Einreise ins Heimatland zeigen dürfte, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin eine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehen würde. Aufgrund des Gesagten ergibt sich somit, dass angesichts der mittlerweile längeren Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin in der Schweiz ein Hinweis im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG vorliegt, dass seit der rechtskräftigen Erledigung des ersten Asylverfahrens Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen. Das materielle Erfordernis für den Nichteintretensgrund gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ist damit nicht erfüllt. Das BFM ist daher auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2009 zu Unrecht nicht eingetreten.

E. 5.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde somit gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 20. Januar 2009 ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM ist anzuweisen, auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2009 einzutreten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit als gegenstandslos zu betrachten. Ebenso ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mit vorliegendem Urteil ohne vorgängige Instruktion gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der nicht vertretene Beschwerdeführerin sind aus dem vorliegenden Verfahren keine solchen verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.